

Benutzungsordnung

für die Parkanlage, Sport- und Spielplatz
„Am Dorfplatz“ in Hilst“

§1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Park-, Sport- und Spielplatzgelände „Am Dorfplatz“ in Hilst.

§2

Verhalten auf dem Gelände

(1) Die Besucher haben den Anordnungen der Gemeindebediensteten Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Gelände verwiesen werden.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Gelände nur in Begleitung von Erwachsenen unter deren Verantwortung betreten.

(3) Auf dem Park-, Sport- und Spielplatzgelände ist es verboten:

- die Flächen mit Fahrzeugen aller Art (einschl. Fahrrad-, Mofa-, Moped, Quad, E-Scooter usw.) zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle, elektrische Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Ortsgemeinde sind ausgenommen;
- zu betteln;
- im Zustand der Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören;
- die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten;
- Blumen, Büsche, Sträucher zu entfernen oder zu zerstören;
- Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen;
- zu Zelten und Feuerstellen herzurichten;
- Hunde im gesamten Spielplatz- und Sportbereich zu führen;
- Hunde im Parkgelände unangeleint zu führen;

(4) Auf Antrag kann der Ortsbürgermeister Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§3

Regeln für die Parkplatzfläche (Dorfplatz)

Der Parkplatz ist kein öffentlicher Parkplatz im Sinne des Landesstraßengesetzes.

Der Parkplatz dient nur der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, des Park-, Sport- und Spielplatzgeländes sowie der Dorfscheune.

Dauerparken ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§4 Haftung

- (1) Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des gesamten Geländes „Am Dorfplatz“ sowie seiner Einrichtung und Anlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (3) Auf dem Sport- und Spielplatzgelände wird kein Winterdienst durchgeführt.

§4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 und 3 der Benutzungsordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne §24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 in der jeweiligen gültigen Fassung.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hilst, den 22. September 2022

gez.

Philipp Andreas, Ortsbürgermeister